

Besoldungsverordnung **der politischen Gemeinde Truttikon**

vom 26. Juni 2019

Mit Änderungen vom:
27. September 2021 und 8. Dezember 2021 (gültig ab 1. Januar 2022)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Rechtsgrundlage	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
II. Entschädigungen der Behörden, Funktionären, Personal	3
Art. 3 Behörden und Kommissionen	3
Art. 4 Zusätzliche Aufgaben	3
Art. 5 Spesenvergütung	3
III. Verwaltungspersonal der Politischen Gemeinde	4
Art. 6 Anstellungsverhältnis	4
Art. 7 Stellenplan und Besoldung	4
IV. Funktionäre und Personal im Stundenlohn	4
Art. 8 Funktionäre im Nebenamt	4
Art. 9 Personal im Stundenlohn	4
V. Gemeinsame Bestimmungen	4
Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder	4
Art. 11 Versicherungen	4
Art. 12 Anpassung an die Teuerung	5
VI. Schlussbestimmungen	5
Art. 13 Inkrafttreten	5
Art. 14 Aufheben bisherigen Rechts	5
Anhang 1 zur Behördenentschädigungsverordnung	5
Anhang 2 zur Behördenentschädigungsverordnung	6

Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 14 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 25. November 2018 ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Entschädigung der Behörden.

Der Gemeinderat bestimmt die Entschädigungen des Wahlbüros, der Funktionäre sowie des Personals.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Funktionären sowie Personal der Politischen Gemeinde Truttikon.

II. Entschädigungen der Behörden, Funktionären, Personal

Art. 3 Behörden und Kommissionen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der folgenden Behörden jährliche Grundentschädigungen gemäss Anhang ausgerichtet:

- Präsident Gemeinderat
- Mitglied Gemeinderat
- Präsident Rechnungsprüfungskommission
- Aktuar Rechnungsprüfungskommission
- Mitglied Rechnungsprüfungskommission

Die Gemeindeversammlung legt die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission fest. *Anhang 1*

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen für die Mitglieder der übrigen Behörden, Funktionären und Personal fest. *Anhang 2*

Art. 4 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behördenmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 5 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss der für das Gemeindepersonal geltenden Praxis entschädigt.

III. Verwaltungspersonal der Politischen Gemeinde

Art. 6 Anstellungsverhältnis

Die Voll- und Teilzeitstellen der Verwaltung der Politischen Gemeinde stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnungen.

Art. 7 Stellenplan und Besoldung

Die Schaffung und Aufhebung von Stellen fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Der Gemeinderat reiht jede Stelle entsprechend ihren Anforderungen in eine Besoldungsklasse gemäss Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz ein. Die Einteilung in die Besoldungsstufen erfolgt aufgrund der Qualifikationen.

IV. Funktionäre und Personal im Stundenlohn

Art. 8 Funktionäre im Nebenamt

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt. In der vom Gemeinderat festgelegten Entschädigung sind Stellvertreterkosten und Büroentschädigungen enthalten.

Art. 9 Personal im Stundenlohn

Der Gemeinderat legt die Stundenlöhne aufgrund der gestellten Anforderungen fest.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur den Entschädigungen stehen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen vorbehältlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen folgende Tag- resp. Sitzungsgelder zu:

- Taggeld für den ganzen Tag
- Taggeld für den halben Tag
- Sitzungsgeld
- Stundenansatz

Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Tag- und Sitzungsgelder.

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche mit der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 11 Versicherungen

Die Regelung von Versicherungen für Behörden, Funktionäre, Kommissionen und Personal nimmt der Gemeinderat vor.

Art. 12 Anpassung an die Teuerung

Kantonale Beschlüsse über den Ausgleich der Teuerung haben für die Politische Gemeinde sinngemäss Gültigkeit.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Art. 14 Aufheben bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Truttikon vom 20. Juli 2012 aufgehoben.

Truttikon, 26. Juni 2019

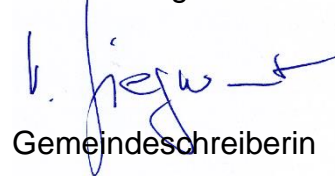
GEMEINDEVERSAMMLUNG TRUTTIKON

Sergio Rämi



Gemeindepräsident

Verena Siegwart



Gemeindeschreiberin

Anhang 1 zur Behördenentschädigungsverordnung

Behörde	Grundentschädigung in Fr. pro Jahr*
Gemeinderat	
- Präsident	Fr. 16'000.00
- Mitglied	Fr. 8'000.00
Rechnungsprüfungskommission	
- Präsident	Fr. 2'250.00
- Aktuar	Fr. 2'250.00
- Mitglieder	Fr. 1'150.00

* gültig ab 1. Januar 2022

Anhang 2 zur Behördenentschädigungsverordnung ab 1. Januar 2022
(wird alleine vom Gemeinderat bestimmt)

Allgemeine Entschädigungen	
Behörden, Personal, Funktionäre:	
Taggeld ganzer Tag	Fr. 280
Taggeld halber Tag	Fr. 140
Sitzung bis 2 Stunden	Fr. 80
Wahlbüro - Majorz und Abstimmung	Fr. 100
Wahlbüro - Proporz	Fr. 180
Fahrtspesen pro Km	Fr. 1
Auswärtige Verpflegung	Fr. 30
Personal:	
Gemeindescheiber/in	VVO Kl. 16-20
Kaufm. Angestellte (Steuersekretariat, Gutsverwaltung etc.)	VVO Kl. 13-16
Gemeindehausabwart	VVO Kl. 1
Gemeindehausabwart Stellvertretung /h	Stundenlohn A
Funktionäre:	
Anlagewart Wasserversorgung	Fr. 3'300
Ackerbaustellenleiter	Fr. 2'800
Friedensrichter/in	Fr. 300/900*
Rietwart	Fr. 300
Gebäudewart Werkscheune	Fr. 300
Wanderwegbeauftragter	Fr. 150
Waagmeister	½ Waaglohn
Weibel	Fr. 3'300
Friedhof:	
pro Bestattung, je Leichenträger	Fr. 120
bereitstellen - Urnengrab	Fr. 200
- Erdbestattung	Fr. 340
Stundenlohn A: Gemeindewerklohn	Fr. 35
Stundenlohn B: Forst (inkl. Kleiderentschädigung)	Fr. 40

* Fallpauschale 300 mind. 900 im Jahr

Nicht namentlich genannte Funktionen werden im Stundenlohn (Gemeindewerklohn) oder gemäss separater vertraglicher Vereinbarung entschädigt. Darunter fallen u.a.: Kanalisationswart, Strassenwärter, Regiearbeiten im Forst, Grubenwart, Glaswart und Friedhofsgärtner.